

**Reglement über die  
Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie  
an der Hochschule für Angewandte Psychologie  
der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

vom 20.10.2023

**§ 1 Grundlagen**

Die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW basiert auf der "Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW" sowie auf der "Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)".

**§ 2 Kommission**

- <sup>1</sup> Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Kommission eingesetzt.
- <sup>2</sup> Die Kommission besteht aus der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter sowie einer weiteren dafür qualifizierten Person.

**§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme in den MSc-Studiengang erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens.
- <sup>2</sup> Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
  - a. Informationsveranstaltung (§ 3.1)
  - b. Prüfung der Vorbildung (§ 3.2)
  - c. Prüfung der weiteren formalen Zulassungskriterien (§ 3.3)
  - d. Eignungsabklärung (§ 3.4)
- <sup>3</sup> Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Schritten:
  - e. Aufnahmeverfahren (§ 3.5)
  - f. Aufnahmeentscheid (§ 3.6).

**§ 3.1 Informationsveranstaltung**

- <sup>1</sup> Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW führt in regelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen durch, welche Informationen zur Angewandten Psychologie, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern, zum Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zum Zulassungs- und zum Aufnahmeverfahren vermitteln.
- <sup>2</sup> Die Informationsveranstaltungen dienen dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, ihre persönliche Eignung und Motivation für den MSc-Studiengang zu klären.
- <sup>3</sup> Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz vorausgesetzt.

### **§ 3.2 Anforderungen an die Vorbildung**

- <sup>1</sup> Zum MSc-Studiengang zugelassen werden vorrangig Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule. Mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Punkte müssen dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden können.
- <sup>2</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss als Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule werden zugelassen, wenn im Rahmen eines Bachelor-Abschlusses in einer empirischen Sozialwissenschaft mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden, die dem Fachbereich Psychologie zugewiesen werden können und im Rahmen einer Passerelle zusätzlich maximal 60 ECTS-Punkte im Bachelor-Studiengang Angewandte Psychologie FHNW erworben werden (§ 3.2 Abs. 6), sodass insgesamt 120 ECTS-Punkte in Psychologie auf der Bachelorstufe erreicht worden sind.
- <sup>3</sup> Bachelor-Abschlüsse gemäss Abs. 1 müssen mind. 30 ECTS-Punkte in der Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie umfassen. Allfällige fehlende ECTS-Punkte in der Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können im Rahmen einer Passerelle in den Bachelor-Studiengängen der Hochschule Angewandte Psychologie FHNW während des Masterstudiums erworben werden.
- <sup>4</sup> Der Entscheid über die Gleichwertigkeit und Zuweisbarkeit zum Fachbereich Psychologie bzw. zur Vertiefung Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- <sup>5</sup> Können weniger als 60 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie gemäss Abs. 2 zugewiesen werden, muss der gesamte Bachelor-Abschluss in Angewandter Psychologie FHNW absolviert werden.
- <sup>6</sup> Über die Belegung der Module für die maximal 60 im Rahmen der Passerelle gemäss Abs. 2 nachzuholenden ECTS-Punkte entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter. Der Studienabschluss erfolgt unter der Auflage des erfolgreichen Absolvierens der nachzuholenden Module.
- <sup>7</sup> Module des MSc-Studiengangs können zeitgleich mit der Passerelle gemäss Abs. 2 absolviert werden, soweit die in den Modulbeschreibungen formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.
- <sup>8</sup> Mindestens 30 ECTS-Punkte der Passerelle müssen in der Regel innerhalb der ersten beiden Semester erworben werden.
- <sup>9</sup> Die im Rahmen der Passerelle (Abs. 2) zu absolvierenden ECTS-Punkte müssen in der Regel alle erworben sein, bevor mit der Master-Arbeit begonnen werden kann.

### **§ 3.3 Prüfung der Erfüllung der weiteren formalen Zulassungskriterien**

- <sup>1</sup> Die weiteren formalen Zulassungskriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter einreichen.
- <sup>3</sup> Die Anmeldung erfolgt mit dem auf der Webseite der Hochschule für Angewandte Psychologie der FHNW publizierten Anmeldeformular.
- <sup>4</sup> Die Fristen für die Anmeldung zum MSc-Studiengang werden auf der Internetseite veröffentlicht.
- <sup>5</sup> Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen.
- <sup>6</sup> Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien definitiv nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, diese bis zum Studienbeginn (§ 3.6 Abs. 3) zu erfüllen, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- <sup>7</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Anmeldeunterlagen vollständig einreichen, die formalen Zulassungskriterien erfüllen und die Anmeldegebühr bezahlt haben, werden schriftlich zur Eignungsabklärung eingeladen.

### § 3.4 Eignungsabklärung

- <sup>1</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule, welche die anderen Teile des Zulassungsverfahrens gemäss § 3 erfolgreich absolviert haben, werden ohne zusätzliche Eignungsabklärung in das Aufnahmeverfahren gemäss § 3.5 aufgenommen.
- <sup>2</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss als Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule, bei welchem mindestens 60 ECTS-Punkte dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden kann (§ 3.2. Abs. 2), und welche die anderen Teile des Zulassungsverfahrens gemäss § 3 erfolgreich absolviert haben, werden zu einer Eignungsabklärung eingeladen, wenn nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens von Studienanwärterinnen, Studienanwärtern gemäss Abs. 1 noch Studienplätze zu vergeben sind.
- <sup>3</sup> Für die Eignungsabklärung von Studienanwärterinnen, Studienanwärtern gemäss Abs. 2 ist ein Motivationsschreiben einzureichen und ein Bewerbungsgespräch zu absolvieren. Es gelten dafür folgende Bestimmungen:
  - a. Das Motivationsschreiben enthält Angaben mit allgemeinen fachlichen Ausführungen zum absolvierten BSc-Studiengang und zur persönlichen Motivation für das MSc-Studium im Umfang von maximal zwei Seiten. Das Motivationsschreiben wird nicht bewertet.
  - b. Das Bewerbungsgespräch dauert 45 Minuten. Es wird von zwei Mitgliedern eines für die Gespräche zuständigen Psychologenteams geführt und benotet. Die Bewertung und Benotung des Bewerbungsgesprächs erfolgen anhand verbindlich festgelegter Beurteilungskriterien. Jedes Beurteilungskriterium wird auf der 6-er Skala benotet.
  - c. Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren erfolgt, wenn der Mittelwert aller Benotungen im Bewerbungsgespräch insgesamt mindestens die Note 4.00 (gerundet nach den mathematischen Rundungsregeln) beträgt.
  - d. Die Eignungsabklärung darf frühestens nach zwei Jahren einmal wiederholt werden.
- <sup>4</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung nicht bestehen, erhalten den ablehnenden Zulassungsentscheid in der Form einer anfechtbaren Verfügung.
- <sup>5</sup> Nicht zugelassene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können die Begründung des -Entscheids bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter oder bei einem am Bewerbungsgespräch beteiligten Mitglied des Psychologenteams (vgl. § 3.4 Abs. 3 lit. b) verlangen.

### § 3.5 Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss § 3.2. Abs. 1, welche das Zulassungsverfahren erfolgreich bestanden haben, werden in das Aufnahmeverfahren aufgenommen und aufgrund ihrer Abschlussnote im Bachelor-Studium (Durchschnittsnote im Transcript of records, TOR) in eine Rangreihe aufgenommen.
- <sup>2</sup> Studienanwärterinnen, Studienanwärter gemäss § 3.2. Abs. 2, die das Zulassungsverfahren und die Eignungsabklärung bestanden haben, werden in das Aufnahmeverfahren aufgenommen. Die Rangreihe bestimmt sich nach der gemittelten Note aus der Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses im transcript of records (TOR) und der Note für das Bewerbungsgespräch gemäss § 3.4. Abs. 3 lit. b.
- <sup>3</sup> Falls zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle Noten vorliegen, wird für die Berechnung des Notendurchschnittes das aktuell vorhandene Transcript of records (TOR) herangezogen (ungewichteter Notendurchschnitt aller im TOR aufgeführten Noten). Es muss mindestens das TOR des zweitletzten Semesters im Bachelor-Studium vorgelegt werden können.

### § 3.6 Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Aufnahmeentscheide werden durch die Aufnahmekommission gefällt. Sie werden schriftlich als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.

<sup>2</sup> Folgende Entscheidungsregeln kommen zur Anwendung:

- a. In einem ersten Schritt werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule gemäss § 3.2. Abs. 1 entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
- b. Sind nach der Aufnahme gemäss lit. a noch freie Studienplätze vorhanden, werden in einem zweiten Schritt Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem anderen Bachelor-Abschluss als Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule oder universitären Hochschule gemäss § 3.2 Abs. 2 entsprechend ihrem Rang in der Rangreihe ins MSc-Studium aufgenommen. Diese Entscheidungsregel wird solange angewendet, bis die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gegebenenfalls erreicht ist.
- c. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die noch nicht alle formalen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 17-20), können gemäss Abs. 3 mit Auflagen aufgenommen werden.
- d. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche ins Aufnahmeverfahren aufgenommen wurden, jedoch aufgrund der Rangreihe keinen Studienplatz erhalten haben, verbleiben vorläufig bis Semesterbeginn auf der Rangreihe. Bei Abmeldungen von in den MSc-Studiengang aufgenommen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern können sie nachrücken.
- e. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche ins Aufnahmeverfahren, jedoch aufgrund der Rangreihe nicht ins Studium aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten (vgl. lit. d), können sich entsprechend ihrer erreichten Note im Aufnahmeverfahren im folgenden Jahr nochmals in die Rangreihe aufnehmen lassen.

<sup>3</sup> Auflagen (insb. der Abschluss des BSc-Studiengangs) betreffend die Erfüllung der formalen Zulassungskriterien sind mit Ausnahme von § 3.2. Abs. 2 bis zum Studienbeginn zu erfüllen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

<sup>4</sup> Aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können den Studienbeginn maximal einmal um ein Jahr verschieben. Weitere Verschiebungen sind nicht möglich und erfordern eine Anmeldung für ein erneutes Zulassungs- und Aufnahmeverfahren.

### § 4 Rechtspflege

<sup>1</sup> Zulassungs- und Aufnahmeentscheide können gemäss § 12 ff. der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) angefochten werden.

<sup>2</sup> Wird eine Einsprache gutgeheissen, erfolgt eine Einladung zu einem zweiten Bewerbungsgespräch.

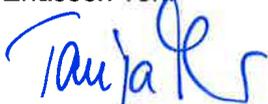
<sup>3</sup> Dieses zweite Bewerbungsgespräch wird von Seiten der APS FHNW von zwei Personen geführt, die am ersten Bewerbungsgespräch nicht teilgenommen haben.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Aufnahme zum MSc-Studiengang tritt am 20.10.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Reglemente.

Olten: 20.10.2023

Erlassen von:



Prof. Dr. Tanja Manser  
Direktorin Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW